

Vereinsatzung

"Die Hofzwerge e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Hofzwerge e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flanning 8, 85461 Bockhorn, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Konzepten einer naturnahen, erlebnisorientierten Pädagogik. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Bauernhofkindergartens. Dabei handelt es sich um eine Kindertagesstätte, die dauerhaft auf einem landwirtschaftlichen Betrieb angesiedelt ist. Zusätzlich kann der Verein eine Spielgruppe, zeitlich befristete Kurse und weitere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder anbieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes / der Kinder in den Bauernhofkindergarten ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mitteilen, bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt in der Regel per Lastschrift.
- (2) Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Sonderbeiträge müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) das Kollegium
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zusätzlich können beliebig viele Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kollegium zu wählen und mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus den Reihen der Eltern sein, deren Kind/Kinder das aktuelle Kindergartenjahr im Bauernhofkindergarten verbringt/verbringen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind gleichrangig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

- (4) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse, die Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs. Der Kassenwart ist für alle Arten von Zahlungen alleine zeichnungsberechtigt. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Finanz- und Vermögenslage. Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vereinshaushaltes verantwortlich. Dieser umfasst die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kassenprüfung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens. Eine Abberufung des Kassenwartes aufgrund eines wichtigen Grundes kann durch eine einfache Mehrheit im Vorstand erfolgen. Ein wichtiger Grund besteht dann, wenn es infolge grober Fahrlässigkeit zu Unstimmigkeiten in der Buchführung oder Fehlbeständen in der Vereinskasse kommt.

§ 9 Kollegium

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden das Kollegium. Sie tragen und verantworten die pädagogische Arbeit im Sinne der Vereinsziele. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Über die Einstellung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.
Das Kollegium kann sich eine eigene Kollegiumsordnung geben. Es entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder und stellt eine Sprecherin oder einen Sprecher, welche die pädagogische Arbeit nach außen vertritt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung darstellt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die gewünschte Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter vor den Wahlen abgefragt. Die gewünschte Art der Abstimmung richtet sich nach der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderung sowie über alle Entscheidungen, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet den Vorstand und nimmt alle zwei Jahre die Wahl des Vorstands vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Im Falle von Neuwahlen bestellt der Versammlungsleiter (in der Regel der erste Vorsitzende) vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm unterliegt die Durchführung der Wahl.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (10) In der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht über die Buchführung einschließlich Jahresabschluss vorzulegen.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den „OASE Lebenskreis e.V.“ in 84415 Taufkirchen (Vils), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift des 1. Vorsitzenden)